

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen gelten als verbindlich, wenn nicht ausdrücklich schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind.

1. Angebote sind in allen Teilen freibleibend und verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme.

2. Die durch unsere Vertreter getroffenen Vereinbarungen und mündlichen Absprachen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Rechtsverbindlichkeit.

3. Material-, Lohn- und Gehaltserhöhung sowie Arbeitszeitverkürzungen berechtigen uns, Preise und Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern.

4. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Verzögerungen in der Lieferung berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen. Wir behalten uns vor, Teillieferungen vorzunehmen, die als selbstständige Lieferungen gelten und als solche zu bezahlen sind. Ereignisse höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der mit unseren Lieferanten abgeschlossenen Kaufverträge entbinden uns von unserer Lieferverpflichtung. Inverzugsetzung, Verzugsstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Ohne eine angemessene Nachfrist zu setzen, ist der Käufer nicht berechtigt, vom Lieferungsvertrag zurückzutreten.

5. Die Lieferung erfolgt ab Werk auf Gefahr des Empfängers, auch bei evtl. Franko-Lieferungen. Einzelbestellungen werden zur Deckung der erhöhten Kosten mit einem Aufschlag von 5 % + Fracht- und Verpackungskosten berechnet. Der Versand wird nach bestem Ermessen ohne Verbindlichkeit für die günstigste Versandart, wenn keine besonderen Vorschriften gegeben werden, vorgenommen.

6. Wir nehmen unser Verpackungsmaterial zur Wiederverwendung zurück. Kosten für Rücksendung oder Zwischenlagerung des Verpackungsmaterials werden wir nicht übernehmen. Ebenso werden wir keine Kosten übernehmen, die dem Kunden durch anderweitige Entsorgung des Verpackungsmaterials entstanden sind.

7. Der Besteller verpflichtet sich, die Entsorgung der gelieferten Erzeugnisse nach den Bestimmungen der Elektro-Altgeräte-Verordnung zu gewährleisten

Bei einem Weiterverkauf überträgt der Besteller diese Verpflichtung an seinen Vertragspartner.

8. Geringe handelsübliche Abweichungen in Abmessungen, Qualität und sonstiger Ausführung geben keinen Anlass zur Beanstandung. Abweichungen der Farbsortimente sowie der technischen Ausführung behalten wir uns vor. Sämtliche in unseren Preislisten als komplett bezeichneten Leuchten werden komplett geliefert, wenn im Auftrag eine anderslautende Vorschrift nicht erteilt wird.

9. Für Beschädigungen und Bruch auf dem Transport wird kein Ersatz geleistet. Beanstandungen jeglicher Art können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie uns innerhalb 8 Tagen nach Warenempfang zur Kenntnis gebracht werden. Rücksendungen werden nur nach vorherigen Vereinbarungen angenommen. Ansprüche, die nachweislich auf mangelhafte Lieferung zurückzuführen sind, beschränken sich auf kostenlosen Ersatz. Darüber hinausgehende Ansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.

10. Bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 3 % Skonto. Bei Zahlung nach 30 Tagen ist der volle Rechnungsbetrag ohne jeden Abzug fällig.

11. Bis zur vollständigen Bezahlung oder Einlösung der Wechsel, Akzepte und Schecks behalten wir uns das alleinige Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor. In dieser Beziehung gelten alle unsere Lieferungen als einheitlicher Vertrag, so dass Eigentumsvorbehalt bestehen bleibt, solange noch Rechnungen nicht voll beglichen sind. Der Käufer kann jedoch die Waren im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern, wenn er sich seinerseits ebenfalls das Eigentumsrecht vorbehält. Bei Pfändung oder Zwangsvollstreckung ist der Käufer verpflichtet, uns sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden unter Einsendung einer Abschrift des Pfändungsprotokolls zur Erwirkung der Freigabe zu benachrichtigen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die zur Geltendmachung unseres Eigentums erforderlich sind.

12. Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen berechtigt uns, fertige Ware zurückzuhalten oder von der Lieferungsverpflichtung ganz zurückzutreten. Wir behalten uns vor, von der Lieferungsverpflichtung zurückzutreten, wenn sich Zweifel an der Bonität des Kunden ergeben.

13. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung für beide Teile, auch für Wechselverbindlichkeiten, sowie Gerichtsstand ist Lippstadt.